№ 1197. Mittwoch, den 5. März. (Morgen-Ausgabe.) 1862.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in de: Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schöneberg.

Danziger Zeitung.



Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angekommen 4. März, 5½ Uhr Abends.

Berlin, 4. März. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses brachte der Minister des Innern Graf Schwerin den Entwurf eines neuen Paßgesetzes ein. Der Paßzwang wird für das Inland und Ausland aufgehoben. Das Recht auf Pässe wird vorbehalten. — Der von dem Abgeordneten von Hoverbeck und Genossen eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze ist in derselben Sitzung mit 237 gegen 78 Stimmen angenommen.

Angekommen 8½ Uhr Abends.

Berlin, 4. März. Die vomösterreichischen Cabinet und den „Würzburger" Regi:rungen übergebenen nicht identische Depeschen kritisiren die Reformansichten der preußischen Regierung. Die Bundesreformfrage und die Garantie des Bundes für außerdeutsche Länder sind darin nicht berührt. Eine Einigung in Bezug auf die kurhessische Angelegenheit ist noch nicht erfolgt.

Deutschland.

** Berlin, 4. März. Der Bericht der Budget-Commission des Hauses der Abgeordneten über die schon besprochenen, principiell hochwichtigen und in der gegenwärtigen Session doppelt bedeutsamen Anträge des Abgeordneten Hagen, betreffend die Vermehrung der Titel des Haupt-Etats ist erschienen. Referent ist Abgeordneter v. Hoverbeck. Der Hagen'sche Antrag ging dahin: „die einzelnen genehmigten Positionen jedes Special-Etats in den Staatshaushalts-Etat betreffenden Orts aufzunehmen, bezüglich demselben bei dessen Publication durch die Gesetzsammlung als Anlage beizufügen." Dieser Antrag stehe — so ist in der Commission ausgeführt — „im Zusammenhange mit den durch Beschluß der zweiten Kammer vom 14. März 1853 festgestellten allgemeinen Grundsätzen, wonach auf eine möglichst systematisch gleichförmige Eintheilung des Staatshaushalts-Etats in Titel hinzuwirken", und „als von den Kammern zu genehmigende Etats-Ueberschreitungen solche Ausgaben anzusehen seien, welche als Mehr-Ausgaben bei denjenigen einzelnen Capiteln resp. Titeln hervortreten, die in dem durch das Gesetz festgestellten und in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen Staatshaushalts-Etat ausgebracht worden." Es werde nun beabsichtigt, „die einzelnen Positionen der Verwaltungs-Etats in gleicher Weise, wie dies bisher nur hinsichtlich der Kapitel und Titel geschehen, gesetzlich festzustellen (Art. 99 der Verf.) und dadurch die Bestimmung des Artikels 104 der Verfassung: „Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich" auch bei der Ueberschreitung jener Positionen zur Geltung zu bringen. Eine solche Ausdehnung sei, wie dies der jetzige Finanzminister als Abgeordneter in der Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Febr. 1852 schlagend nachgewiesen habe, durchaus nothwendig, wenn die Feststellung des Budgets nicht in eine leere Form ausarten solle. Das beantragte Verfahren bestehe eigentlich nur in dem ausgedehnten Gebrauch des der Budgetcommission zustehenden Rechtes einen Titel in mehrere zu zerlegen. „Große Titel machten das Recht des Abgeordnetenhauses, gewisse Positionen des Etats abzusetzen, fast werthlos; der betreffende Minister könne dann doch die abgesetzte Summe auf Kosten anderer Positionen desselben Titels, welche möglicherweise das Haus gar nicht gekürzt sehen wolle, zu dem von demselben gemißbilligten Zwecke verwenden". Von persönlichem Vertrauen oder Mißtrauen könne bei einer „Maßregel für alle Zukunft" nicht die Rede sein. Die Erledigung der Sache dürfe man nicht von dem — noch dazu ungewissen — Schicksal des Gesetzes wegen der Oberrechnungs-Kammer abhängig sein lassen, da es „die unabweisliche Pflicht der Budget-Commission und des Hauses sei, den Etat schon jetzt in die Form zu bringen, welche, Behufs Ausführung der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Landesvertretung bei Verwendung der Staatseinnahmen, die geeignetste ist."

Der Finanzminister hat erklärt: „Der Staatshaushaltsetat pro 1852 habe, nachdem noch im Jahre 1851 ein ausführlicher Etat vorgelegen, eine äußerst dürftige und zusammengeschrumpfte Gestalt gehabt; dadurch sei der damals gestellte Antrag und seine Aeußerungen vom 3. Febr. 1852 hervorgerufen worden; jetzt aber, nachdem zehn Jahre lang auf eine bessere Gestaltung des Etats hingearbeitet worden, sei die Form desselben, wenn auch keine absolut vollkommene, so doch eine genügende." In der Sache selbst sei das Haus der Abgeordneten nicht einseitig zur Aenderung des Etats befugt, der Etat sei ein Gesetzentwurf, der nur durch die allseitige Genehmigung der drei Factoren der Gesetzgebung Gesetzeskraft erlange. „Es könne sogar fraglich erscheinen, ob nicht der Umstand, daß der Etat nothwendig zum Abschluß kommen muß und von dem Herrenhause nur im Ganzen angenommen oder verworfen werden kann, die Ansicht rechtfertige, daß das Recht des Amendirens — als mit der Nothwendigkeit des Zustandekommens des Etats unverträglich — hier gewissen Einschränkungen unterliege; diesen Standpunkt zur Sache einzunehmen, behalte sich die Staatsregierung vor." Schon jetzt monire übrigens die Oberrechnungskammer Etatsüberschreitungen innerhalb eines Titels. Zur Vervollkommnung des Etats sei die Regierung bereit; der Absicht aber, den Etat in der in Aussicht gestellten Ausdehnung — bis zum siebenfachen Umfange — zu erweitern, müsse sie entschieden entgegentreten."

Zur Vertheidigung des Hagen'schen Antrags ist dann noch ausgeführt: „die Controle über die bestimmungsmäßige Verwendung der der Regierung bewilligten Geldmittel sei die wesentlichste Pflicht des Landtages; die alleinige Controle durch die Oberrechnungskammer reiche um so weniger zu, als ihre Erinnerungen erst bei der Rechnungslegung, also im dritten Jahre zur Kenntniß der Landesvertretung kämen, und die gedachte Behörde (nach der bis jetzt festgehaltenen Ansicht der Regierung) auch nur für befugt erachtet werde, diejenigen Etats-Ueberschreitungen dem Abgeordneten-Hause zur Anzeige zu bringen, welche die im publicirten Staatshaushalts-Etat aufgenommenen Titel übersteigen; das einzige Mittel, das Recht der Controle zur Zeit einigermaßen zur Geltung zu bringen, sei die Annahme des fraglichen Antrags." Daß das Haus der Abgeordneten „nicht einseitig über die Gestaltung des Etats bestimmen könne, sei zuzugeben; dagegen stehe unzweifelhaft dem Hause das Recht zu, den vorgelegten Etat nur unter der von ihm für angemessen erachteten Specialisirung zu genehmigen. — Endlich ist (wohl vom Antragsteller Hagen selbst) die Einschaltung der Worte „vorbehaltlich der in einzelnen Fällen zweckmäßig vorzunehmenden Zusammenziehung dieser Positionen" in den Hauptantrag vorgeschlagen, und die Commission hat sich mit Bezugnahme auf § 26 der Instruction für die Oberrechnungskammer dahin entschieden, den von ihr neu beschlossenen Abtheilungen des Etats den Namen „Titel" zu belassen, so daß also die vorzunehmende neue Eintheilung als eine Vermehrung der Titel zu bezeichnen ist. Mit jener Einschaltung und dieser Maßgabe ist dann der oben angeführte Hagen'sche Hauptantrag mit 20 gegen 7 Stimmen angenommen. Die Commission hält es für ihre Pflicht, diese wichtigen Anträge im Hause selbst zur Abstimmung zu bringen.

Der Finanzminister hat dann nochmals den Standpunkt der Regierung ausführlich dargelegt, im Wesentlichen wie folgt: Dem zu publicirenden Staatshaushalts-Etat die demselben zu Grunde liegenden Verwaltungs-Etats als Anlagen zu annectiren, erachtet die Regierung nicht für zweckmäßig; dagegen tritt sie einer durch Vermehrung der Titel herbeizuführenden größeren Specialisirung des Staatshaushalts-Etats principiell nicht entgegen. Dabei geht sie aber von einer doppelten Voraussicht aus: 1) „daß die Specialisirung des Etats, also die Zerlegung einzelner Titel in mehrere Titel, gewisse Grenzen nicht überschreiten wird. Wenn die einzelnen Verwaltungs-Chefs für einen guten Gang der Verwaltung verantwortlich sein sollen, so dürfen sie in der dazu unerläßlichen freien Bewegung nicht zu sehr beschränkt werden." — 2) Die Regierung „nimmt ferner an, daß nicht der Staatshaushaltsetat pro 1862 nach Maßgabe jener Beschlüsse umgestaltet, sondern daß dieselben nur bei Aufstellung des Etats pro 1863 berücksichtigt" werden sollen. „Bei der Umgestaltung des Staatshaushalts-Etats durch Vermehrung der Titel desselben würde nothwendig eine möglichst systematische Gleichförmigkeit beobachtet werden müssen.

Man möge vertrauen, „daß die Regierung die gefaßten Beschlüsse auf das Sorgfältigste in Erwägung ziehen und soweit es irgend zulässig erscheint, bei der Aufstellung des Etats für das Jahr 1863 berücksichtigen wird." — Mündlich hat dann der Finanzminister noch hinzugefügt, die Commission werde hoffentlich im Interesse der gründlichere Durcharbeitung, wie andererseits der Einigung mit der Regierung, welche nur diese Weise für annehmbar erklären könne, sich auf die Aufstellung von Vorschlägen für den Etat des Jahres 1863 beschränken. In vielen Fällen sei es unvermeidlich, Etats-Ueberschreitungen zu machen, namentlich wo die Ansätze des Etats aus der dreijährigen Fraction hervorgegangen seien; wenn beispielsweise zufällig drei gelinde Winter gewesen wären, so wäre natürlich zur Erwärmung der Amtslokale verhältnißmäßig wenig Brennmaterial verbraucht; folge nun ein strenger Winter, so könne man doch die Beamten nicht frieren lassen und müsse also den Etat überschreiten."

In der Commission haben diese Ausführungen des Finanzministers mehrseitige Unterstützung gefunden. Dem entsprechend ist (wie die Zeitungen berichten von dem Abgeord. Behrend), beantragt: „Das Haus wolle beschließen: 1) eine Vermehrung der Titel des Staatshaushalts-Etats für nothwendig zu erklären; 2) die Budget-Commission zu ermächtigen, Vorschläge zu machen, nach welchen die Titel des Staatshaushalts-Etats pro 1863 festgestellt werden sollen, und 3) die Regierung aufzufordern, den Staatshaushalts-Etat pro 1863, den von dem Hause bei der Schlußberathung angenommenen Vorschlägen gemäß, der Landesvertretung im Jahre 1863 vorzulegen." Dagegen ist wiederum bemerkt worden: „Die Regierung spreche von der Nothwendigkeit des gegenseitigen Entgegenkommens: sie habe sich aber durch die von ihr gemachten Vorschläge ihrerseits in keiner Weise gebunden, und dieselben liefen wesentlich darauf hinaus, daß es der Commission und in zweiter Linie dem Hause gestattet werde, der Regierung Vorschläge zu machen, über die sich die letztere völlig freie Entscheidung vorbehält." In Bezug auf die praktischen Schwierigkeiten bei den Kassen hat der Regierungs-Commissar auf ausdrückliche Anfrage erklärt, „daß immerhin die Möglichkeit einer derartigen Ausführung des neu durchgearbeiteten Etats zugegeben werden müßte, daß aber andererseits die dadurch entstehende Mehrarbeit bei den einzelnen Kassen nicht unterschätzt werden dürfe." Die Aufhebung der früher zum Beschlusse erhobenen Hagen'schen Anträge ist dann mit 19 gegen 14 Stimmen beschlossen und der neue, zuletzt erwähnte Antrag mit 20 gegen 13 Stimmen angenommen.

Danzig, 5. März.

* Schwarz beflort war am Montag die Leichenhalle des städtischen Lazarethes; viele Kerzen erhellten den Raum, in dessen Mitte ein Sarg von einer Fülle von Blumen umgeben war. Den letzten Abschied nahmen dort die Angehörigen, die Vorsteher des Lazarethes, die Aerzte, Beamten und Wärter von der Leiche eines Mannes, der Allen lieb gewesen war. Die sterblichen Reste des Herrn Professor Pohl wurden in die Kirche zu Heiligen Leichnam gebracht, von wo aus am Dienstag um 3½ Uhr Nachmittags die Beerdigung stattfand. Der Prediger Hr. A. Müller hielt in der dicht gefüllten Kirche eine ergreifende Gedächtnißrede; ein vielstimmiger Männerchor erschallte vm offenen Grabe. Die allgemeine Trauer war ein beredteres Zeichen für den Werth des Verblichenen, als es Worte sein dürften.

* Aus dem Hinterhause, Breitgasse 89, auf das Dach niederschlagender Rauch gab gestern Abend Veranlassung zu Feuerlärm und zum Einschreiten der Feuerwehr.

* [Gerichts-Verhandlung am 1. März.] Die Arbeiter Longchamp, Schimanski, Eisenmann und Baroschewski sind des Betruges angeklagt. Sie waren im Herbst v. J. drei Wochen lang bei dem Kaufmann Barent hierselbst mit dem Aufdrehen von Hölzern beschäftigt, sollten an jedem Sonnabend die Zahl der im Laufe der Woche von ihnen aufgedrehten Hölzer angeben und von dem für jedes Stück bedungenen Lohn von 3 Sgr. den Betrag von 2½ Sgr. bezahlt erhalten, während der Rest zur Sicherheit des Barent bis zu einer durch Nachzählung erfolgten Feststellung der Richtigkeit ihrer Angabe zurückbehalten werden sollte. Es steht fest, daß sie im Laufe der drei Wochen 460 Stück Hölzer als aufgedreht angegeben und dafür in drei Raten 38 Thlr. 10 Sgr. in Empfang genommen, daß sie demnächst aber, als eine Zählung stattfinden sollte, derselben beizuwohnen sich geweigert und die Arbeit verlassen haben. Die Zählung ergab, daß Angeklagte nur 317 Stück Hölzer aufgedreht, also für 143 Stück zu viel den Arbeitslohn erhalten hatten. Sie gestehen zu, absichtlich und nach vorgängiger Verabredung unrichtige Zahlen angegeben zu haben, um ihre wöchentlichen Einnahmen zu vergrößern, versichern jedoch, daß sie einen widerrechtlichen Gewinn dadurch nicht erstrebt, sondern nur beabsichtigt hätten, sich einen Vorschuß zu verschaffen, der bei der schließlich unausbleiblichen Regulirung ihres Verdienstes ihnen anzurechnen gewesen wäre.

Dieser Thatbestand gab zu sehr ausführlichen rechtlichen Erörterungen Veranlassung. Herr Assessor Bresler, als Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft, beantragte die Freisprechung der Angeklagten, weil dieselben weder in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt, noch eine Vermögensbeschädigung bezweckt hätten. Freilich sei eine solche schließlich durch den späteren Entschluß der Angeklagten, die Arbeit vor Abarbeitung des empfangenen Vorschusses einzustellen, herbeigeführt. Das sei aber gleichgiltig, da das Wesen des Betruges erfordere, daß schon bei der lügnerischen Vorspiegelung die Absicht, sich auf Kosten des Betrogenen Gewinn zu verschaffen, vorwalte. Hätten aber die Angeklagten ihre ursprüngliche Absicht ausgeführt, so würden sie weder einen Gewinn erlangt noch der Arbeitsgeber einen Schaden erlitten haben, ihre Handlungsweise mithin unzweifelhaft straflos bleiben müssen. Ihr späteres rechtswidriges Verhalten könne an dem Charakter ihrer früheren Handlungsweise nichts ändern und stelle auch für sich betrachtet kein strafbares Vergehen, sondern nur einen einfachen Contractsbruch dar, für den sie nur civilrechtlich verantwortlich würden, wie jeder, der nach empfangenem Vorschuß die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfülle.

Nach längerer Berathung publicirte der Gerichtshof seine Entscheidung dahin, daß die Angeklagten des Betruges schuldig und dafür ein Jeder von ihnen mit einem Monat Gefängniß, 50 Thaler Geldbuße, event. noch einem Monat Gefängniß, sowie mit Untersagung der Ehrenrechte auf ein Jahr zu bestrafen. Den rechtlichen Deductionen des Herrn Staatsanwalts müsse zwar in den meisten Punkten beigetreten werden, dieselben stützten sich jedoch auf die nicht zu theilende Ansicht, daß durch die unwahren Vorspiegelungen der Angeklagten ein Schade nicht verursacht sein würde, wenn dieselben nicht später einen Contractsbruch begangen, vielmehr die bezahlte Arbeit auch wirklich geleistet hätten. Dadurch würde vielmehr der durch ihre betrügerische Handlungsweise bereits herbeigeführte Schade nur wieder ausgeglichen sein, und dies sei auf den Thatbestand des bereits vollendeten Vergehens ebenso einflußlos, wie z. B. die Rückgabe einer gestohlenen Sache oder sonstige Leistung eines Schadenersatzes. Der Barent habe den Angeklagten keinen Credit geben, ja nicht einmal die wirkliche geleistete Arbeit vollständig bezahlen wollen, bevor er sich über die erfolgte Leistung Sicherheit verschafft. Hätten sie sich nun diesen Credit unter der Versicherung erbeten, daß sie die vorausbezahlte Arbeit jedenfalls verrichten würden, so würden sie selbst dann nicht strafbar sein, wenn sie schon bei der Abgabe dieses Versprechens den Vorsatz gefaßt hätten, es nicht zu halten. Denn dann würde nur ein einfacher Contractsbruch vorliegen. Die Angeklagten hätten sich aber nicht einen Credit erbeten, sondern durch Vorbringung unwahrer Thatsachen die Zahlung einer nicht existirenden Forderung erschwindelt, indem sie nämlich den Barent in den rechtlich sehr erheblichen Irrthum versetzten, daß er ihnen nicht einen Vorschuß, also einen Credit bewillige, sondern ihnen eine rechtmäßige Forderung bezahle, und daß das Aequivalent für diese Zahlung durch Leistung der bezahlten Arbeit bereits in sein Vermögen übergegangen sei. Nichts könne evidenter sein, als daß schon dadurch, und keineswegs erst durch die spätere Einstellung der Arbeit, das Vermögen

des Barent gegen dessen Willen verändert und zwar beschädigt sei, da man schwerlich werde behaupten können, daß ein rechtlicher Anspruch gegen vier Arbeiter auf Leistung einer Arbeit oder Rückerstattung des empfangenen Betrages ebenso viel werth sei, wie das baare Geld im Kasten. Die Angeklagten würden sehr gut gewußt haben, daß Barent den großen Unterschied zwischen beiden Vermögenswerthen sehr wohl zu würdigen verstanden habe, und hätten es eben deshalb für nöthig erachtet, auf dessen Willen durch betrügliche Vorspiegelungen einzuwirken, welche geeignet waren, die Meinung in ihm zu erwecken, daß er die Valuta für die gezahlten Gelder schon hinter sich habe, und sich in Betreff der Erlangung derselben nicht dem guten Willen und der Zahlungsfähigkeit der Angeklagten Preis gebe. Ebenso würden die Angeklagten gewußt haben, welchen großen Vorzug 6 baare Thaler in der Tasche vor der bloßen Hoffnung haben, sie durch Leistung von Arbeiten erst verdienen zu müssen, und an ihrer gewinnsüchtigen Absicht könne daher auch nicht gezweifelt werden. Ihr guter Wille, die schuldige Arbeit zu leisten, würde auf ihr Vergehen selbst dann einflußlos gewesen sein, wenn er sich weniger wandelbar gezeigt hätte.

* [Gerichtsverhandlung am 3. März.] Die vor einigen Wochen wegen Diebstahls, jedoch noch nicht rechtskräftig verurtheilte Schuhmacherwittwe Johanna Rittel geb. Much ist wiederum des Diebstahls angeklagt. Die 72jährige Wittwe Kawzynski bewohnt in Gemeinschaft mit ihrer Tochter und einer Henne, welche sie wegen ihrer großen Liebenswürdigkeit sehr in Ehren hielt, ein kleines Stübchen in der Tischlergasse No. 19. Als sie eines Tages im Anfang dieses Jahres von einem Gange zurückkehrend die Hausthür öffnete, trat ihr die früher mit ihr befreundet gewesene Angeklagte entgegen und sie glaubte zu bemerken, daß diese irgend einen Gegenstand über ihren Kopf weg auf die Straße warf. Gleichzeitig vernahm sie aus dem Innern des Hauses den Schreckensruf ihrer Tochter: „Mutter! Mutter! sie hat uns die Henne genommen!" Die Angeklagte bestritt dies mit der größten Entschiedenheit und entfernte sich. Die Tochter der Wittwe Kawzynski erzählte nun ausführlicher, daß die Angeklagte in ihre Wohnung gekommen sei, einige gleichgiltige Worte mit ihr gesprochen und sich sofort wieder entfernt habe, so wie daß sie es mit eigenen Augen gesehen, wie Angeklagte beim Weggehen plötzlich die friedlich auf ihrer Stange sitzende Henne ergriffen, ihr den Kopf abgedreht und den Rumpf unter ihre Schürze gesteckt habe. Diese Erzählung erhielt durch die Angabe einer andern Person, welche im Hausraum geschlafen hatte und versicherte, daß sie plötzlich durch ein klägliches Angstgeschrei der Henne aus dem Schlafe geschreckt sei, und demnächst die Angeklagte im Hausraum gesehen, auch noch einige Flügelschläge der Henne gehört habe, nicht geringe Unterstützung. Alles Suchen nach dem Verbleib des unglücklichen Thieres im Hause und auf der Straße blieb ohne Resultat. Als jedoch die Hinterbliebenen darauf trauernd in ihrer nunmehr vereinsamten Stube saßen, kam ihnen das Gerücht zu Ohren, daß eine Mitbewohnerin ihres Hauses so eben beschäftigt sei, den noch warmen Leichnam einer Henne zu rupfen. Eine nähere Untersuchung ließ über das Schicksal der vermißten Stubengenossinn und über die Thäterschaft der Angeklagten weiter keinen Zweifel. Die Inhaberin des Leichnams derselben erzählte nämlich, daß sie gleich nach dem Fortgang der Angeklagten nach Hause gekommen sei und vor der Thür am Rande des Rinnsteins den Kopf einer Henne und darauf im Rinnstein selbst deren blutenden Rumpf gefunden habe. Durch diese Feststellung des objectiven Thatbestandes erhielten die Wahrnehmungen der andern Zeugen eine so überzeugende Bekräftigung, daß der Gerichtshof die Angeklagte für überführt erachtete. Da jedoch die Wittwe Kawzynski bekundete, daß sie kurz vor jenem Vorfall einen heftigen Zank mit der Angeklagten gehabt habe, so wurde angenommen, daß letztere nicht einen Diebstahl, sondern einen Mord aus Rache begangen habe, und sie wurde daher wegen rechtswidriger Vermögensbeschädigung mit einer Woche Gefängniß bestraft, von der Anklage des Diebstahls aber freigesprochen.

— In einer in No. 1167 unserer Zeitung enthaltenen Correspondenz aus Littauen war gesagt worden, „daß die eröffneten günstigern Aussichten für eine Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit sich als unbegründet ergäben, da der Handelsminister diesen Bau aus Privatmitteln nicht zu gestatten beschlossen habe, zur Ausführung für Rechnung des Staates aber keine Mittel flüssig seien." Mit Bezug hierauf sagt nun die ministerielle Stern-Zeitung: „Hinsichtlich des Insterburg-Tilsiter Projects hat die Staatsregierung, sicherem Vernehmen nach, den betreffenden Anträgen des Comité's entsprechend, sich zur Uebernahme der auf das Domainen- und Forst-Areal fallenden Beiträge, zur unentgeltlichen Beschaffung des zum Bahnbau erforderlichen Grund und Bodens, wie nicht minder zur Gewährung einer Beihilfe in Höhe des preußischen Antheils an dem Eingangszoll für etwa von auswärts zu beziehende Schienen bereit erklärt, falls die Bahn aus Privatmitteln zur Ausführung zu bringen sein möchte. Nach den vom Comité mit englischen Capitalisten gepflogenen Verhandlungen sollte das auf 410,000 Pfd. Sterl. oder 2,733,400 Thlr. geschätzte Gesellschafts-Capital mit 200,000 Pfd. in Actien, und mit 210,000 Pfd. in 5procent. Prioritäts-Obligationen à 90 pCt. beschafft werden. Die Ausführung des Baues sollte einem englischen Unternehmer, die Ausgabe der Actien, Obligationen, überhaupt die Leitung der Finanz-Angelegenheiten der Gesellschaft während der Bauzeit, und die Controlirung des Bau-Entrepreneurs einem Londoner Comité, — dagegen die Verwaltung der Lokal-Angelegenheiten und der sonstigen Geschäfte der Gesellschaft dem Comité in Tilsit übertragen werden, ein Theil des Baucapitals auch durch Anrechnung des Grund und Bodens und Verzichtleistung auf die den preußischen Comité-Mitgliedern ausgeworfene Remuneration aufgebracht werden. — Abgesehen davon, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen eines Concessions-Gesuchs hier noch fehlen, und abgesehen von verschiedenen anderen auf die preußischen Gesetze über Actien-Unternehmungen und Eisenbahn-Gesellschaften insbesondere sich gründende Bedenken, konnte die Art und Weise, wie das Anlage-Capital beschafft werden sollte, als mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vereinbar nicht erachtet werden, da durch die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen ein Actienunternehmen verschuldet, nicht aber das Gesellschafts-Grund-Capital beschafft wird. Etwas Anderes würde es sein, wenn Prioritäts-Stamm-Actien ausgegeben werden sollten. Unter solchen Umständen ist die Regierung den Anträgen auf Gewährung weiterer Staats-Unterstützungen vorläufig noch nicht näher getreten, hat sich aber bereit erklärt, den weiteren Bestrebungen der Interessenten in jeder zulässigen Weise nach Kräften Vorschub zu leisten."

Verantwortlicher Redacteur: H. Rickert in Danzig

Die gestern vollzogene Verlobung meiner ältesten Tochter Martha mit Herrn John Domanski beehre ich mich hierdurch anzuzeigen.
Danzig, den 5. März 1862.
D. F. Klawitter, Schiffs-Makler.

Bekanntmachung.

Am 3. März 1862 ist gemäß Verfügung vom 1. März 1862 die unter der gemeinschaftlichen Firma:

Baum & Liepmann

aus den hiesigen Kaufleuten

Joseph Samuel Baum,
Leopold Liepmann,

bestehende und am 1. März 1862 begonnene Handels-Gesellschaft in unser Handels- (Gesellschafts-) Register unter **No. 1** mit dem Bemerken eingetragen, daß dieselbe in Danzig ihren Sitz hat.

Danzig, den 3. März 1862.

Kgl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium. [1417]

Mit dem 1., spätestens 15. April cr. wird hierselbst eine mit 15 Thlr. monatlich dotirte Bureaugehilfen-Stelle vacant. — Erforderniß ist: Kenntniß vom Verwaltungs-Bureau-Dienste, Gewandtheit im Protokolliren und Expediren, sowie einige Kenntniß der hauptsächlichsten auf die Verwaltung Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen.

Meldungen, belägt mit den nöthigen Attesten, werden bis zum 15. März cr. entgegengenommen, **persönliche** Meldung ist uns am wünschenswerthesten.

Dirschau, den 1. März 1862.

Der Magistrat. [1366]

Sehr wichtig für Handeltreibende.

Mit dem 1. März ist in Kraft getreten:

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch und Einführungs-Gesetz. Vom 24. Juni 1861. Nebst Verordnung über die gerichtl. Gebühren u. Kosten, vom 27. Januar 1862, und **Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung.** Vom 15. Februar 1850. Mit Sachregister. 8. geh. Preis 16 Sgr.

Allgemeine Verfügung und Instruction vom 12. December 1861, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1861, über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Nebst Formularen. 8. geh. Preis 6 Sgr.

Verlag der Kgl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin.

In Danzig vorräthig bei

Ernst Doubberck,
Buch- und Kunst-Handlung,
Langgasse 35. [1363]

Wasserstand u. Manometer für Dampfmaschinen, Gummiplatten u. Schnur zum Verpacken empfiehlt **C. Müller,** Optikus, Jopengasse a. Pfarrhofe. [1405]

Rothes Kleesaat und Thimotheum empfehlen zur Saat

Conrad & Co.,
[1419] Comptoir, Poggenpfuhl 73.

Pat. Reservoir-Filter-Bälle

zur Trinkbarmachung des schlechten Wassers, für Haushaltungen, Fabriken, Landwirthschaften, so wie für Militairs, Reisende 2c. von 4, 6 **und** 8 **Zoll** Durchmesser, welche **sofort per Minute** ca. ¼, ½ und 1 Quart filtriren, sich in jedem Gefäß anwenden lassen und sehr leicht **zu reinigen** sind, empfiehlt

Die Fabrik plastischer Kohle in Berlin, Engel-Ufer 15.
Prospecte gratis. [1178]

Beachtenswerthe Anzeige für die HH. Apotheker u. Kaufleute.

Ich bin auch ferner bereit, an Orten, wo noch keine Niederlagen meiner Präparate: des
Hoff'schen Malz Extracts (Gesundheitsbieres),
Hoff'schen Kraft-Brust-Malzes und
Hoff'schen aromatischen Bäder-Malzes
sich befinden, solche soliden Häusern zu übertragen.

Hinsichtlich der Versendung meines Malz-Extracts-Gesundheits-Bieres habe ich Vorkehr „en getroffen, zufolge deren dieselbe **bei der strengsten Kälte** und in die **entferntesten Gegenden** geschehen kann.

Joh. Hoff in Berlin,
[876] Neue Wilhelms-Straße Nr. 1, **dicht an der Marschallsbrücke.**

Im Verlage von **J. L. Kober** in **Prag** erschien so eben:

Klänge aus Böhmen.

Apotheose zu A. Meissner's „Ziska"
von **Martin Perels.**

Eleg. cart mit **Goldschnitt.** Preis 16 Sgr.

„Begraben sei — und ohne Sang und Klage
„Der **alten** Zeiten kalte Politik,
„Die klug war, und doch brachte schlimme Tage,
„Kurzsichtig, blind, trotz ihrem Schlangenblick;
„Die Politik, die **Keinem** treu geblieben
„Und auch die Fahne, die sie aufgesteckt,
„Das „Divide et impera" geschrieben,
„Und stets ein Volk durch's and're hingestreckt! —
[1411]

[1311] Die neuesten

Photographie-Albums

empfingen und empfehlen solche bei reicher Auswahl zu den billigsten Preisen

Gebr. Vonbergen,
Langgasse No. 43, vis-à-vis dem Rathhause.

Lager aller Sorten **chirurgischer u. thierärztlicher Spritzen, Klystirspritzen, Klysopomps u. Irrigateure** (ein allein wirkendes Instrument), **Gummischlauch- u. Gummi-Flaschenspritzen zum Selbstklystiren. Meyer's Uterusdouchen, Mutter-, Kinder-, Hals-, Ohr- u. Injectionsspritzen** (Wundspritzen 2c) in Zinn u. Glas empfiehlt **einzeln, im Dutzend billiger.** NB. Es werden hierin auch Reparaturen ausgeführt u. auswärtige Aufträge prompt effectuirt. **C. Müller, geprüfter Bandagist,** Jopengasse am Pfarrhofe. [1403]

Apfelwein, 14 Fl. für 1 Thlr., d. Ank. von 30 Qrt. 2⅚ Thlr., excl.
Borsdorffer-, ganz vorzügl. 10 Fl. 1 Thlr., Anker 4 Thlr. excl.
Auswärtige Aufträge werden gegen Baarsendung oder Nachnahme bestens effectuirt.
Berlin, F. A. Wald, Hausvoigteiplatz No. 7.

Für Münzensammler.

Ein großes Danziger Goldstück im Werthe von 7—8 Dukaten, aus der Zeit des Königs Sigismund III. (1580—1632), schönes Gepräge, ist zu verkaufen. Frankirte Gebote nimmt an **Dr. Landsberg** in Neufahrwasser. Ebenso eine alte, kleine, schwergoldene Taschenuhr. [1110]

Gänzlicher Ausverkauf wegen Aufgabe des Geschäfts bei

Herrmann Dyck,
[1418] Langgasse 51.

Unter meiner persönlichen Mitwirkung werden die Decimalwaagen nur gut und sauber gefertigt und sind in allen Dimensionen vorräthig. **Mackenroth,** Decimalwaagen-Fabrikant, Johannisgasse 67, nahe am 3. Damm. [110]

Dachrohr, Drausener auch Kämpenrohr habe ich zu verkaufen und werden Bestellungen nach jedem Ort per Wassertransport schnell u. sicher durch mich ausgeführt. **F. Andro,** Langgart. 62.

Geheime und Geschlechts-Krankheiten, sowie deren Folgeübel: **Impotenz, Unfruchtbarkeit, Rückenmarkschwindsucht** 2c. heilt brieflich, schnell und sicher, gegen angemessenes Honorar, **Dr. Wilhelm Gollmann,** Wien, Stadt Nr. 557. [1181]

Von demselben ist auch sein bereits in 4. Aufl. erschienener und bewährter **Rathgeber in allen geheimen und Geschlechts-Krankheiten** 2c. gegen Einsendung von 1 Thlr. 15 Sgr. zu beziehen.

Auf dem Gute Stangenberg bei Dirschau stehen 10 Kühe zum Verkauf, theils frischmilchende theils tragende, darunter Thiere Angler Race. [1330]

In Neuguth bei Schöneck findet ein Eleve gegen entsprechendes Kostgeld sofort eine Stelle.

[1319] **W. Paleske.**

Eine Dame d. gebild. Ständen angeh. mit all. Handarb. u. d. Wirthschaft vertraut, sucht unt. bescheid. Anspr. ein angemess. Engagement Adressen abzug. i. d. Exp. d. Bl. [1416]

Der Director des Pädagogiums Ostrowo, Hr. **Dr. Beheim-Schwarzbach** feiert am 28. März d. J. das Fest der silbernen Hochzeit und zugleich der 25-jährigen Wirksamkeit als Vorsteher einer Bildungsanstalt. Vor 25 Jahren gründete er in Berlin eine Anstalt, aus der einige hundert Zöglinge mit der wissenschaftlichen Reife zur Universität übergingen; seit etwa 12 Jahren leitet er die Erziehungs-Anstalt Ostrowo bei Filehne, welche kürzlich zum Pädagogium erhoben worden ist. — Zum Zeichen dankbarer Erinnerung beabsichtigen die Schüler und Zöglinge, dem Herrn Director Schwarzbach bei Gelegenheit dieses Doppelfestes ein photographisches Album zu überreichen, und fordern daher wir Unterzeichnete alle Diejenigen auf, die gleich uns das Glück hatten, sei es in Berlin, sei es in Ostrowo, zu seinen Schülern zu gehören, ihre photographischen Portraits an den mitunterzeichneten **Dr. Menzel** spätestens bis zum 15. März c. einzusenden.

Dr. Posner,
Sanitätsrath in Berlin.
Pasewaldt,
Kreisrichter in Flatow, Abgeordneter.
Dr. Ravoth,
prakt. Arzt u. Docent an der Universität Berlin.
Christiani
auf Steinbach, Landes-Aeltester.
Licht,
Stadtbaurath in Danzig
Dr. Menzel, [1197]
Lehrer am Pädagogium Ostrowo bei Filehne.

In einer Preußischen Universitätsstadt ist krankheitshalber eine umfangreiche Sortiments-Buchhandlung, verbunden mit Kunst- und Musitalien-Geschäft, Antiquariat, wissenschaftlichem Lesezirkel, Leihbibliothek, Musikalien-Leihanstalt und beträchtlicher Kundschaft mit ca. 6000 Thlr. Anzahlung zu verkaufen. Offerten werden erbeten unter Adresse des Herrn **A. Retemeyer in Berlin,** Kurstraße 50. [1412]

Ein Kaufmann, 36 Jahre alt, im Besitz vorzüglicher Empfehlungen, seit Jahren Dirigent einer größeren Fabrik, der nicht allein kaufmännische Bildung besitzt, sondern auch in administrativer und technischer Beziehung (Bau-, Maschinen- und Vermessungs-Fach) Erfahrungen hat, sucht Familienverhältnisse halber seine Stellung zu verändern.

Derselbe würde die Führung eines Fabrik- oder kaufmännischen Geschäfts übernehmen, eventuel als Administrator, Rechnungsführer oder Cassirer jeder Branche fungiren können. Gefällige Offerten werden unter Chiffre E. H. No. 24 durch Herrn **E. Illgens** Annoncen-bureau in Leipzig erbeten. [1234]

Angekommene Fremde am 4. März.

Englisches Haus: Pr.-Lieut. v. Münzenberg a. Berlin. Kaufl. Wulff a. Köln, Richter a. Frankfurt a. M. Fabrik. Egells a. Berlin.

Hôtel de Berlin: Ober-Post-Director Breithaupt. Fräul. Meinert a. Danzig. Kaufl. Hübner a. Erfurt, Siebe a. Leipzig, Neumann a. Berlin.

Hôtel de Thorn: Gutsb. Klingsporn a. Pesken. Pfarrer Roetz a. Mühlbanz. Dekan Rimpler a. Breslau. Lieut. Neumann a. Stüblau. Buchhändler Schäffer a. Osterode. Fabrik. Wolmanski a. Stettin. Kaufl. Schwarz a. Löbau, Winkler a. Mainz, Schwarz a. Magdeburg.

Walter's Hôtel: Baumeister Brown a. Pusdrowa. Bauführer Nutzki a. Berlin. Oekon. Hardt a. Littschen. Kaufl. Steinkühler a. Barmen, Eichler a. Braunsberg, Kannenberg a. Posen, Eichler a. Berlin, Hillebrandt a. Chemnitz.

Schmelzers Hôtel: Rittergutsb. Freiherr v. Borke a. Thümen. Gutsb. Brauns a. Leistenauer. Fabrik. Sänger a. Chemnitz. Kaufl Herbert a. Leipzig, Valentech u. Hübner a. Berlin, Seifert a. Magdeburg. Mühlenb. Pieper a. Simonsdorf. Oekon.-Verw. Dietrich a. Nakel.

Deutsches Haus: Emmerich u. Sohn a. Stuhm. Kaufm. Berger a. Berlin. Stud. Jantzen a. Königsberg.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.